

WISSENSWERTES

AUSSCHLUSS DES AUSGLEICHS- ANSPRUCHS TOTZ VERFRISTETER KÜNDIGUNG

Von RA Jürgen Evers
EVERS Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Ausschluss des Ausgleichsanspruchs trotz verfristeter Kündigung

Nach Ansicht des Kammergerichts wird der Ausgleichsanspruch nach § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB auch dann ausgeschlossen, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis zwar aus wichtigem Grund - wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters -, aber erst nach Verstreichen der angemessenen Überlegungsfrist kündigt. Dies gelte zumindest, wenn die Beendigung des Vertragsverhältnisses außer Streit gestanden hat.

Der Streitfall

Folgendes war passiert: Der Unternehmer kündigte seinem Vertreter nach rund zehn Jahren fristlos. Er begründete dies damit, dass der Vertreter es versäumt habe, die Geschäftsleitung darüber zu informieren, dass seine Ehefrau für einen Wettbewerber tätig werden wird. Die Ehefrau hat die Tätigkeit am 1. April aufgenommen. Die Kündigung erfolgte am 16. Juni. Das Landgericht sah die Kündigung als wirksam an. Das OLG erkannte zwar, dass die Kündigung nach Ablauf der einzuräumenden Überlegungsfrist erfolgt war, schloss den Ausgleich aber dennoch aus und wies die Berufung mangels Erfolgsaussicht durch Beschluss nach § 522 ZPO zurück.

Unterrichtungspflicht über Eintritt des Ehepartners in Wettbewerbsunternehmen

Das Kammergericht vertritt damit als erstes Obergericht die Auffassung, § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB schließe den Ausgleich des Handelsvertreters auch aus, wenn der Unternehmer die Kündigung erst nach Verstreichen der Überlegungsfrist erkläre und der Vertretervertrag ende. Der Senat sah den Vertreter als verpflichtet an, den Unternehmer darüber zu unterrichten, dass seine Ehefrau in ein Vertreterverhältnis zum Hauptkonkurrenten eintritt. Die Verletzung dieser Berichtspflicht stelle eine Störung im Vertrauensbereich dar, die ohne Abmahnung zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtige.

Kommentierung

Unternehmer, die aus der Entscheidung Honig saugen wollen, werden enttäuscht werden. Denn die Entscheidung ist durch erhebliche Rechtsfehler gekennzeichnet. So hat der Senat übersehen, dass eine unberechtigte außerordentliche Kündigung in ein Angebot umzudeuten ist, die Zusammenarbeit zu beenden. Dies bedeutet, dass der Vertretervertrag im Falle einer unter Zurückweisung der unberechtigten außerordentlichen Kündigung erklärten fristlosen Kündigung des anderen Teils kraft Aufhebungsvertrages beendet wird. Die ohnehin eng auszulegenden Ausschlussstatbestände des Art. 18 lit. a RiLi 86/653/EWG und des § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB könnten gar nicht eingreifen, weil sie voraussetzen, dass der Unternehmer den Vertretervertrag beendet.

Es fehlt an tatsächlichen Feststellungen

Der Senat hat keine tatsächlichen Feststellungen dazu getroffen, dass in der Verletzung der Berichtspflicht eine Störung im Vertrauensbereich liege. Ersichtlich fungierte die Ehefrau nicht als Strohmann, da Sie seit vielen Jahren selbst in der Branche tätig war, so dass Anhaltspunkte für eine Vertrauensstörung unter dem Gesichtspunkt des Vorschiebens eines Angehörigen nicht gegeben waren. Der Senat hat auch keine Tatsachen dafür festgestellt, dass der Vertreter gemeinsam mit seiner Ehefrau kollusiv zu Lasten des Unternehmers hätte handeln wollen. Unter dem Aspekt einer Wiederholung war die Annahme eines Vertrauensverlusts von vornherein ausgeschlossen.

Unverständlich erscheint, dass es dem Senat offenbar entgangen ist, dass der BGH nur drei Monate vor dem Beschluss des Senats die Ausschlussstatbestände des § 89 b Abs. 3 HGB einem Analogieverbot unterworfen hat. Noch unbegreiflicher ist, dass der Senat sich, wenn schon nicht mit der eigenen, so doch wenigstens mit der Ansicht anderer Fachsenate und der Literatur kritisch auseinandersetzt, von der er davon bei der rechtlichen Bewertung abweicht.

Versicherer aufgepasst: Überlegungsfrist ist nicht bloße Formalität

Die Ausübung des Kündigungsrechts innerhalb angemessener Frist ist nicht bloße Formalität. Überschreitet der außerordentlich Kündigende die Überlegungsfrist, ist ihm entweder das Abwarten des ordentlichen Vertragsendes nicht unzumutbar, weshalb es an einem wichtigen Grund fehlt, er verwirkt damit das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach allgemeinen Grundsätzen oder das Recht ist gemäß § 314 Abs. 3 HGB, also kraft Gesetzes, erloschen. Versicherer sollten die Entscheidung deshalb nicht als Anlass nehmen, Überlegungsfristen zu überreizen. Denn ganz gleich, ob es sich dabei im Ergebnis um eine Einwendung oder eine Ausschlussfrist handelt: nach Verstreichen der Frist kann die Kündigung aus wichtigem Grund jedenfalls nicht mehr wirksam ausgesprochen werden. Dies ist von Amts wegen zu berücksichtigen und lässt keinen Raum für eine andere Wertung. Dass der Senat auch nicht gewürdigt hat, dass die einmalige Verletzung der Berichtspflicht nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, fällt bei diesen Gegebenheiten kaum noch ins Gewicht.